

Informationen und Einverständniserklärung zur Durchführung eines Begleiteten Umgangs

Die Beratungsstelle Familien-Notruf München bietet Begleiteten Umgang an. Grundlage dieses Angebotes ist das Familienrecht, welches davon ausgeht, dass nach einer Trennung der Eltern ein Kind Kontakt zu beiden Elternteilen haben soll.

Für dieses freiwillige Angebot unserer Beratungsstelle ist eine kooperative Zusammenarbeit mit Ihnen Voraussetzung. Dies schließt regelmäßige Elternberatungsgespräche mit ein, in denen über Schritte zu einem unbegleiteten, von den Eltern selbst verantworteten Umgang verhandelt wird.

Vom Familien-Notruf München werden **maximal bis zu 20 begleitete Umgangskontakte** finanziert. Bis dahin sollte eine gemeinsame Vereinbarung über unbegleitete Umgänge erzielt worden sein. Ist dies den Eltern nicht möglich und wird eine Fortführung des Begleiteten Umganges erwünscht, muss dieser an einer anderen Beratungsstelle erfolgen. *Gemeinsame* Elterngespräche im Familien-Notruf können auch nach 20 begleiteten Umgängen auf Spendenbasis in Anspruch genommen werden.

Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sind folgende Grundregeln zu beachten:

- a) Termine sind pünktlich einzuhalten oder in Ausnahmefällen aus triftigen Gründen rechtzeitig abzusagen.
- b) Eine ausreichende Flexibilität beider Eltern hinsichtlich der Terminfindung für die gemeinsamen Beratungssitzungen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zusammenarbeit.
- c) Die Kinder sollen nicht als Vermittler im Konflikt der Eltern benutzt werden.
- d) Die Besuchskontakte beim Begleiteten Umgang sind ausschließlich für den umgangsberechtigten Elternteil gedacht. Weitere Personen sollen beim begleiteten Umgang nicht erscheinen und ebenfalls nicht telefonisch angerufen werden. Nach Absprache mit dem anderen Elternteil in der Beratung können Abweichungen davon vereinbart werden.
- e) Über Fotos und Geschenke sind Absprachen in den gemeinsamen Elterngesprächen zu treffen.
- f) Alkohol und Drogen sind vor und während des Umgangs nicht erlaubt.
- g) Drohungen oder Ausübung von Gewalt gegenüber dem Kind, der Mutter, dem Vater oder den Mitarbeiter/innen sind grundsätzlich untersagt. Sollte es dennoch zu Gewalt kommen, führt dies zu einem Abbruch der gesamten Maßnahme.
- h) Die begleitende Mitarbeiterin der Beratungsstelle hat das Hausrecht. Auch bei Umgangskontakten außerhalb des Hauses sind die Anweisungen der begleitenden Mitarbeiterin zu beachten.

Weiterhin gelten folgende Rahmenbedingungen:

- i) Die Beratungsgespräche und Umgangskontakte finden in einem vertraulichen Rahmen statt. Alle Mitarbeiterinnen am Familien-Notruf München unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern billigen den Mitarbeitern ein individuelles Zeugnisverweigerungsrecht zu.
- j) In Statusberichten gibt die Beratungsstelle gegenüber den beteiligten Eltern, dem Jugendamt und dem Gericht Auskunft über die Anzahl der in Anspruch genommenen Elterngespräche und Umgangskontakte. Dies geschieht nach Beendigung des Begleiteten Umganges, in Ausnahmefällen auch auf Anfrage. Darüber hinaus geben wir keine Informationen an das Gericht weiter.
- k) Wir bitten Sie, uns keine Emails mit Informationen und Anhängen zuzusenden. Zur Terminklärung kann selbstverständlich der Email Kontakt genutzt werden.
- l) Sollten während der Maßnahme des Begleiteten Umgangs unbesprochen neue kindschaftsrechtliche Verfahren beim Familiengericht beantragt werden, behalten wir uns vor, den Begleiteten Umgang zu beenden.

Ich habe alle oben angeführten Informationen und Rahmenbedingungen zur Kenntnis genommen, inhaltlich verstanden, und erkläre mich damit uneingeschränkt einverstanden.

(Mutter)

(Vater)